

Sportgericht Oberfranken - Vorsitzender

Werner Hamper
Lichtenfelser Str. 37
95326 Kulmbach
Tel./Fax 09221-76703
E-Mail: whamper@googlemail.com



Kulmbach, den 19.12.2011

Aktenzeichen: 02/2011/SpGOFR

Urteil

im Verfahren

über die Eingabe eines Spielerwechsels in click-tt durch den Verein A ohne vorliegende Unterschrift des Spielers

Nach § 9 (2) RVStO des BTTV erfolgt die Entscheidung über das Urteil ohne Hinzuziehung von Beisitzern in 1. Instanz durch den Vorsitzenden. Die Eröffnung des Verfahrens wurde dem Vorsitzenden des Vereins A per e-mail am 11.12.2011 mitgeteilt.

1. Der Beschuldigte, Vertreter des Vereins A, erhält nach § 47 RVStO des BTTV einen Verweis
2. Der Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens.

Sachverhalt: am 5.12.2011 wurde durch die GSt. BTTV ein Verstoß gegen die WO bei der Wechselformalität des betreffenden Spielers beim Vorsitzenden des Sportgerichtes des Verbandes angezeigt. Dieser reichte das Verfahren an das Sportgericht des Bezirkes Ofr. weiter, welches für Vorfälle auf Bezirksebene zuständig ist.

Vom Vorsitzenden des Vereins A und dem Spieler wurden Stellungnahmen eingefordert. Der in click-tt eingegebene Wechsel des Spielers erfolgte danach ohne dass ein unterschriebenes Wechselformular vorlag. Dies ist ein klarer Verstoß gegen die in WO B 5.2.5. vorgeschriebenen Modalitäten.

Auf diesen Sachverhalt (Wechsel) wurde der Spieler erst durch einen Hinweis seines Vereins B aufmerksam („auf der Wechselliste des BTTV vom 1.12.2011“).

Deshalb informierte er am 3.12.2011 die GSt. des BTTV, die dann mit dem Vorsitzenden des Vereins A per e-mail den Sachverhalt klärte. Der Wechsel wurde dann auch zum 5.12.2011 über die GSt. zurückgenommen.

Begründung:

1. der eingegebene Wechsel erfolgte ohne Unterschrift des Spielers auf dem Wechselformular,
2. da aber hier kein Manipulations Sachverhalt zugunsten des Vereins A erkennbar ist, aber auch keine Benachteiligung anderer Betroffener, wird auf die Verhängung einer Strafe nach § 56 RVStO verzichtet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil der 1.Instanz kann nach § 15 (2) der RVStO des BTTV Berufung beim Sportgericht des Verbandes eingereicht werden. Frist 14 Tage nach Urteilzustellung.

Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Alois-Bergmann-Weg 12, 93149 Nittenau.

Dabei ist auch der Nachweis über den eingezahlten Kostenvorschuss (50 €) nach § 24 RVStO vorzulegen.

(...)

gez.
Werner Hamper
Vorsitzender